

---

---

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**

---

---

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN****1. BEDINGUNGEN DER VEREINBARUNG**

Der Kaufauftrag oder Vertrag bildet zusammen mit diesen Allgemeinen Bedingungen („AEB“) und jeglichen Anhängen und Anlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Anmerkungen, Anweisungen und sonstigen Informationen, seien sie faktisch beigeheftet oder durch Bezugnahme aufgenommen (zusammenfassend „Auftragsdokument“ bzw. „Auftragsdokumente“ genannt) die gesamte und ausschließliche Vereinbarung zwischen einer Firma des Konzerns International Paper in Europa, Nahost und Afrika („IP“ bzw. „sie“) und dem in den Auftragsdokumenten identifizierten Zulieferer („Zulieferer“ bzw. „er“). Die Vorlage der Auftragsdokumente durch IP hängt von der Zustimmung des Zulieferers ab, dass jegliche Bedingungen, die sich von diesen Auftragsdokumenten unterscheiden oder zusätzlich zu diesen bestehen, gleich, ob sie mündlich übermittelt oder in einer Kaufauftragsbestätigung, Rechnung, Bestätigung, Verlautbarung, Annahme oder sonstigen schriftlichen Korrespondenz enthalten sind, ungeachtet des Zeitpunkts, nicht zu den Auftragsdokumenten gehören, selbst wenn der Zulieferer erwähnt, dass seine Annahme der Auftragsdokumente vorbehaltlich der Zustimmung von IP zu diesen unterschiedlichen oder zusätzlichen Bedingungen erfolgt. Die elektronische Annahme des Zulieferers, Bestätigung der Auftragsdokumente, oder der Beginn der Leistungserbringung stellt die Annahme dieser AEB durch den Zulieferer dar. Ungeachtet des Vorstehenden, falls ein Vertrag zwischen Zulieferer und IP über die Beschaffung der in den Auftragsdokumenten beschriebenen Produkte oder Arbeiten besteht, haben die Bedingungen eines solchen Vertrags Vorrang vor jeglichen nicht damit übereinstimmenden Bedingungen hierin.

**2. DEFINITIONEN**

2.1 „Liefergegenstände“ bedeutet die in den Auftragsdokumenten (und einer Leistungsbeschreibung) bezeichneten Liefergegenstände, die am oder vor dem Lieferdatum zu liefern sind.

2.2 „Lieferdatum“ bedeutet das Datum oder die Daten, das/die in den Auftragsdokumenten genannt ist/sind, bis zu dem/denen der Zulieferer verpflichtet ist, die Arbeit zu liefern.

2.3 „Gefährlicher Code“ bedeutet eine Software, die vorsätzlich entwickelt wurde, um (i) den Geschäftsbetrieb zu stören, deaktivieren, schädigen, oder zu behindern, oder (ii) den Geschäftsbetrieb aufgrund des Zeitablaufs, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Viren, Würmer, Zeitbomben, Zeitschlösser, zeitgesteuerte Sperren, Zugangscodes, Sicherheitsschlüssel, Hintertüren oder Falltürvorrichtungen zu beeinträchtigen.

2.4 „Geistige Eigentumsrechte“ bedeutet jegliche und alle materiellen und immateriellen (i) Urheberrechte und sonstige Rechte, die mit Werken von Urheberschaft in aller Welt verbunden sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Urheberrechte, verwandte Rechte, moralische Rechte und Topographien-Schutzrecht (Mask Works) sowie alle davon abgeleiteten Arbeiten; (ii) Marken- und Handelsnamensrechte und ähnliche Rechte; (iii) Rechte über Geschäftsgeheimnisse; (iv) Patente, Entwürfe, Algorithmen, Gebrauchsmuster, und sonstige gewerbliche Schutzrechte, und alle Verbesserungen derselben; (v) alle sonstigen Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum (jeglicher Art in aller Welt und gleich wie bezeichnet), unabhängig davon, ob sie aus einem Gesetz, Vertrag, einer Lizenz, oder auf sonstige Weise erwachsen; und (vi) alle Eintragungen, Anträge, Erneuerungen, Verlängerungen, Fortsetzungen, Abteilungen, oder Neuausstellungen davon, die jetzt oder in Zukunft in Kraft sind (einschließlich von Rechten an einem der Vorstehenden).

2.5 „Produkte“ bedeutet in den Auftragsdokumenten genannte materielle Güter, die am Lieferdatum zu liefern sind.

2.6 „Dienstleistungen“ bedeutet die in den Auftragsdokumenten genannten Dienstleistungen, die der Zulieferer für IP ausführen soll.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

2.7 „Leistungsbeschreibung“ bedeutet das Dokument, in dem, ohne Beschränkung, Umfang, Zielsetzung und Zeitrahmen der Arbeit festgelegt wird, die der Zulieferer für IP ausführt.

2.8 „Subunternehmen“ bedeutet Dritte, die eine Arbeit unter einem Vertrag („Untervertrag“) mit dem Zulieferer ausführen.

2.9 „Personal des Zulieferers“ bedeutet Mitarbeiter, Berater, Beauftragte, unabhängige Auftragnehmer und Subunternehmen unter Aufsicht und Verantwortung des Zulieferers.

2.10 „Geistiges Eigentum Dritter“ bedeutet die geistigen Eigentumsrechte Dritter, deren sich der Zulieferer bedient oder die er in die Arbeit aufnimmt.

2.11 „Arbeit“ bedeutet die in den Auftragsdokumenten, einschließlich einer Leistungsbeschreibung beschriebenen Liefergegenstände, Produkte und Dienstleistungen.

### **3. LIEFERUNG**

3.1 Die Fristeinhaltung ist für den Zulieferer bei der Ausführung seiner Verpflichtungen wesentlich für die Vertragserfüllung. Deshalb hält der Zulieferer stets das in den Auftragsdokumenten genannte Lieferdatum ein. Der Zulieferer setzt IP unverzüglich in Kenntnis, falls die pünktliche Erfüllung unter den Auftragsdokumenten durch den Zulieferer sich verzögert oder sich wahrscheinlich verzögert. Die Annahme durch IP der Mitteilung des Zulieferers stellt keinen Verzicht von IP auf sein Recht auf Schadenersatz für jeglichen Schaden und auf jegliche Verpflichtungen des Zulieferers dar.

3.2 Falls der Zulieferer Arbeit nach dem Lieferdatum liefert, kann IP diese Arbeit zurückweisen.

3.3 IP verwahrt jegliche unter den Auftragsdokumenten zurückgewiesene Arbeit auf Gefahr und Kosten des Zulieferers, einschließlich Lagergebühren, während er auf die Anweisungen des Zulieferers hinsichtlich der Rücksendung wartet. Der Zulieferer trägt alle Kosten für die Rücksendung, einschließlich, ohne Beschränkung, Versicherungsgebühren, die IP im Namen des Zulieferers entstehen. Erhält IP binnen 5 (fünf) Werktagen nach Mitteilung von IP an den Zulieferer gemäß Paragraph 6 dieser AEB keine Anweisungen hinsichtlich der Rücksendung, kann IP nach freiem Ermessen zurückgewiesene Arbeit vernichten oder bei einer Auktion oder durch Privatverkauf verkaufen.

3.4 In Ermangelung jeglicher von IP erteilter Einzelangaben konserviert, packt, packt ab und handhabt der Zulieferer die Liefergegenstände und Produkte derart und gemäß bestem Handelsbrauch, dass die Liefergegenstände und Produkte vor Verlust oder Beschädigung geschützt sind. Ohne Beschränkung des Vorstehenden beachtet der Zulieferer die Anforderungen örtlicher Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich gefährlicher Arbeit, einschließlich, ohne Beschränkung, hinsichtlich seiner beiliegenden Informationen, Verpackung, Etikettierung, Berichterstattung, Transport und Beseitigung.

3.5 Der Zulieferer fügt jeder Lieferung von Produkten eine Packliste bei, in der die Auftragsdokumente, eine Beschreibung und die Anzahl eines jeden Produkts, und das Versanddatum angegeben sind.

3.6 Es sei denn, IP erteilt ausdrücklich schriftliche gegenteilige Anweisungen, liefert der Zulieferer alle Arbeit an das Werk von IP mit der in den Auftragsdokumenten genannten Adresse. Der Zulieferer trägt die Verantwortung für alle Versand- und Liefergebühren einschließlich, ohne Beschränkung, Zollgebühren, Abgaben, Kosten, Steuern und Versicherung. Gemäß Paragraph 6 geht das Risiko des Verlusts der Liefergegenstände und Produkte erst mit Annahme auf IP über.

### **4. PREIS UND BEZAHLUNG**

4.1 Der Preis für die Arbeit umfasst alle Steuern und sonstigen Gebühren wie Versand- und Liefergebühren, Abgaben, Zölle, Tarife, Auflagen und staatlich erhobene Zuschläge ausschließlich örtlich geltende und rückerstattbare Mehrwertsteuer, sofern nicht in den Auftragsdokumenten anderweitig festgelegt. Auf Ersuchen von IP gibt der Zulieferer in seinen Rechnungen alle derartigen Steuern und sonstigen Gebühren getrennt an.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

4.2 IP zahlt dem Zulieferer den Preis gemäß den in den Auftragsdokumenten genannten Zahlungsbedingungen. Sind in den Auftragsdokumenten keine Zahlungsbedingungen angegeben, bezahlt IP den Zulieferer binnen 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt durch IP einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, es sei denn, durch geltende Gesetze sind sonstige obligatorische Zahlungsbedingungen auferlegt. Eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung muss die in den Auftragsdokumenten genannte Kaufauftragsnummer sowie die Bestätigung des Zulieferers der Konformität der Arbeit mit den Anforderungen aufweisen. Die Zahlung erfolgt in der in den Auftragsdokumenten genannten Währung, und falls der in den Auftragsdokumenten genannte Preis nicht in der örtlichen Währung ausgewiesen ist, setzt IP den Gegenwert des Preises in der örtlichen Währung am Zahlungstag fest. IP kann jederzeit in dem durch die geltenden Gesetze zulässigen Maß Beträge, die der Zulieferer IP schuldet, gegen Beträge, die IP dem Zulieferer schuldet, aufrechnen.

### **5. EIGENTUM UND LIZENZ**

5.1 IP ist der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Liefergegenstände ab dem Tag ihrer Lieferung. Der Zulieferer tritt alle seine weltweiten Rechte und Ansprüche und Beteiligungen an den Liefergegenständen, einschließlich alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte unwiderruflich ab und überträgt sie an IP.

5.2 Ungeachtet Paragraph 5.1 gewährt der Zulieferer IP eine nicht ausschließliche, weltweite, gebührenfreie, unwiderrufliche, immerwährende, übertragbare, unterlizensierbare Lizenz für geistige Eigentumsrechte an den Liefergegenständen, die insoweit außerhalb des Geltungsbereichs der Auftragsdokumente erwächst, als es für IP nötig ist, seine Rechte an den Liefergegenständen auszuüben, wie angemessenerweise in den Auftragsdokumenten erwogen.

5.3 Der Zulieferer gewährt IP eine nicht ausschließliche, weltweite, gebührenfreie, unwiderrufliche, immerwährende, übertragbare, unterlizensierbare Lizenz für jegliche geistige Eigentumsrechte an Produkten oder Dienstleistungen, die IP benötigt, um die Produkte oder Dienstleistungen zu verwenden, zu importieren, zu kopieren, auszufertigen, zu vervielfältigen, auszustellen, zu erbringen, und Kopien davon zu vertreiben und die Produkte oder Dienstleistungen zu modifizieren (einschließlich der Schaffung von Verbesserungen und darauf basierenden abgeleiteten Arbeiten).

### **6. INSPEKTION UND ANNAHME**

6.1 IP kann binnen 10 (zehn) Werktagen ab Lieferung der Arbeit durch den Zulieferer die Arbeit, die nicht den geltenden Anforderungen entspricht, völlig oder teilweise zurückweisen. Nach Wahl von IP kann IP (i) die fehlerhafte Arbeit für eine Rückerstattung oder eine Gutschrift an den Zulieferer zurückschicken; (ii) den Zulieferer auffordern, auf Kosten des Zulieferers die fehlerhafte Arbeit zu ersetzen; oder (iii) die fehlerhafte Arbeit auf Kosten des Zulieferers reparieren, so dass sie die Anforderungen erfüllt. Als Alternative zu (i) bis (iii) kann IP die fehlerhafte Arbeit annehmen, unter der Voraussetzung, dass der Zulieferer eine Rückerstattung oder eine Gutschrift in Höhe eines Betrags bereitstellt, der nach angemessener Entscheidung von IP die Wertminderung der fehlerhaften Arbeit darstellt.

6.2 Falls IP dem Zulieferer binnen 10 (zehn) Werktagen nach Lieferung der Arbeit keine Mitteilung macht bzw. die Arbeit verwendet, gilt, dass die Arbeit von IP angenommen wurde.

6.3 Vor dem Lieferdatum kann IP darum ersuchen, vor dem Versand in den Räumlichkeiten des Zulieferers auf Kosten von IP eine Inspektion der bestellten Produkte oder Liefergegenstände vorzunehmen.

### **7. ÄNDERUNGEN**

7.1 Wie in diesem Paragraph 7 verwendet, bedeutet „Änderung“ eine Änderung, die IP innerhalb des allgemeinen Geltungsbereichs der Auftragsdokumente anweist oder veranlasst.

7.2 IP kann gemäß diesem Paragraph 7 nach Ausstellung der Auftragsdokumente durch einen schriftlichen Auftrag („Änderungsauftrag“) Änderungen vornehmen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

7.3 Falls der Zulieferer behauptet, dass IP eine Änderung der Kosten oder der Zeit der Erfüllung angewiesen oder veranlasst hat, für die IP keinen Änderungsauftrag ausgestellt hat, setzt der Zulieferer IP unverzüglich schriftlich über die Änderung in Kenntnis, mit Angabe (i) einer Beschreibung der Handlung oder Untätigkeit, durch die gemäß der Behauptung die Änderung verursacht wurde; (ii) eines Voranschlags für die recht und billige Anpassung, die erforderlich wäre, damit der Zulieferer die geänderte Arbeit ausführt; und (iii) eines Datums nicht weniger als 30 Tage ab dem Datum der Mitteilung, bis zu dem IP auf die Mitteilung des Zulieferers antworten muss, so dass der Zulieferer mit der unveränderten Arbeit fortfahren kann. IP bewertet die Mitteilung des Zulieferers über die Änderung in gutem Glauben, und falls IP zustimmt, dass er eine konstruktive Änderung vornahm, stellt IP einen Änderungsauftrag an den Zulieferer aus.

7.4 Der Zulieferer legt baldmöglichst nach Erteilung der Mitteilung über die Änderung, oder binnen 10 (zehn) Tagen nach Erhalt eines Änderungsauftrags, ein Ersuchen um recht und billige Anpassung vor, mit Angabe des aus der Änderung resultierenden geänderten Preises oder der geänderten Zeit für die Erfüllung.

7.5 Die Parteien verhandeln über eine Abänderung der geltenden Leistungsbeschreibung zur Einbeziehung eines Änderungsauftrags, in dem eine recht und billige Anpassung des Preises, der Zeit der Erfüllung oder von beidem bestimmt ist.

7.6 Im Fall von Dringlichkeit fährt der Zulieferer mit der geänderten Arbeit wie angewiesen fort, ungeachtet, dass die Parteien die Abänderung dieser Vereinbarung oder die geltende Leistungsbeschreibung zur Einbeziehung der recht und billigen Anpassung noch nicht ausgehandelt haben.

### **8. ERKLÄRUNGEN UND ZUSICHERUNGEN**

8.1 Der Zulieferer erklärt und sichert zu, dass (i) er vollständig befugt ist, die Auftragsdokumente anzunehmen und seine Verpflichtungen unter den Auftragsdokumenten auszuführen; (ii) er das Recht und die unbeschränkte Fähigkeit hat, die Arbeit IP zu übergeben, einschließlich, ohne Beschränkung, des Rechts, jegliche von Personal des Zulieferers und Subunternehmen ausgeführte Arbeit zu übergeben; (iii) die Arbeit, und die Verwendung der Arbeit durch IP gegenwärtig und künftig gegen keine geistigen Eigentumsrechte, Werbungs- oder Datenschutzrechte Dritter oder sonstige Eigentumsrechte verstoßen, gleich ob unter vertraglichem, geschriebenem oder gemeinem Recht; (iv) der Zulieferer IP keine vertraulichen oder gesetzlich geschützten Informationen offen legt, die einer anderen Partei als IP oder dem Zulieferer gehören und nicht durch eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen IP und dem Zulieferer abgedeckt sind, und dass der Zulieferer solche Informationen nicht in Räumlichkeiten von IP bringt oder IP zur Verwendung derselben veranlasst; (v) vom Zulieferer gelieferte Software keinen gefährlichen Code enthält und (vi) Arbeit des Zulieferers den Spezifikationen von IP, dem Voranschlag oder Vorschlag des Zulieferers, und den Broschüren oder Katalogen des Zulieferers entspricht, und, falls nichts von dem Vorstehenden zutreffend ist, eine solche Arbeit für die beabsichtigte Verwendung geeignet ist.

8.2 IP erklärt und sichert dem Zulieferer zu, dass sie vollständig befugt ist, die Auftragsdokumente abzuschließen und ihre Verpflichtungen unter den Auftragsdokumenten auszuführen.

8.3 In dem durch das geltende Gesetz zulässigen Maße werden sonstige Zusicherungen weder ausdrücklich noch stillschweigend abgegeben, einschließlich der stillschweigenden Zusicherungen von Marktgängigkeit und Eignung für einen besonderen Zweck.

### **9. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE**

9.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IP, die IP nicht unangemessenerweise verweigert, kann der Zulieferer keines seiner Rechte unter den Auftragsdokumenten abtreten und keine seiner Verpflichtungen unter den Auftragsdokumenten delegieren. IP kann nach Wahl eine ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IP versuchte Abtretung oder Delegierung für nichtig erklären.

9.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IP darf der Zulieferer keine(s) seiner Rechte oder Verpflichtungen unter den Auftragsdokumenten untervergeben. Falls IP der Heranziehung eines Subunternehmens zustimmt, leistet der Zulieferer: (i) eine Garantie und bleibt haftbar für die Erfüllung aller untervergebenen Verpflichtungen; (ii) die Entschädigung von IP für alle

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

Schäden und Kosten jeglicher Art, vorbehaltlich der Beschränkungen von Paragraph 12 (Entschädigung), die IP oder Dritten entstehen, und die durch die Handlungen und Unterlassungen des Subunternehmens des Zulieferers verursacht werden und (iii) alle Zahlungen an seine Subunternehmen. Falls der Zulieferer einem Subunternehmen keine pünktliche Zahlung für ausgeführte Arbeit leistet, ist IP berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Subunternehmen zu bezahlen und einen an den Zulieferer fälligen Betrag gegen einen an das Subunternehmen gezahlten Betrag aufzurechnen. Der Zulieferer verteidigt IP ohne Beschränkung gegen alle Schäden und Kosten jeglicher Art, die IP entstehen und durch die Nichtzahlung eines Subunternehmens durch den Zulieferer verursacht werden, entschädigt IP für diese und hält IP schadlos von diesen.

9.3 In dem gemäß dem geltenden Gesetze zulässigen Maß ist keine Person, die nicht Partei der Auftragsdokumente ist, berechtigt, ihre Bedingungen durchzusetzen oder den Vorteil von Bedingungen entgegenzunehmen, sei es infolge geltender Gesetze, eines Brauchs oder aus einem sonstigen Grund.

### **10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

10.1 Diese AEB bleiben hinsichtlich bereits ausgestellter Auftragsdokumente in Kraft entweder, bis die Auftragsdokumente gekündigt werden oder die Arbeit abgeschlossen und angenommen ist.

10.2 IP kann durch eine autorisierte Person die Auftragsdokumente jederzeit grundlos oder aus jeglichem Grund mit schriftlicher Benachrichtigung an den Zulieferer mit einer Frist von 15 Tagen kündigen. Nach Erhalt einer solchen schriftlichen Kündigung setzt der Zulieferer IP darüber in Kenntnis, inwieweit er die Erfüllung zum Zeitpunkt der Kündigung abgeschlossen hat, und der Zulieferer holt ab und liefert an IP, falls IP darum ersucht, die dann vorliegende Arbeit. IP bezahlt den Zulieferer für alle bis zum Gültigkeitsdatum der Kündigung ausgeführte und angenommene Arbeit, doch ist IP nicht verpflichtet, eine höhere Zahlung zu leisten als die Zahlung, die fällig gewesen wäre, wenn der Zulieferer die Arbeit abgeschlossen und IP die Arbeit angenommen hätte. IP hat keine weitere Zahlungsverpflichtung in Zusammenhang mit einer Kündigung.

10.3 Nach Auftreten eines der folgenden Ereignisse kann jede der Parteien die Auftragsdokumente unverzüglich schriftlich per Einschreiben oder E-Mail mit Bestätigung des Erhalts an die andere Partei kündigen: (i) für eine der Parteien oder ihr Vermögen wird ein Zwangsverwalter ernannt; (ii) eine der Parteien erlässt eine allgemeine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger; (iii) eine der Parteien beginnt ein Verfahren unter einem Konkurs-, Insolvenz- oder Schuldnerentlastungsrecht, oder es wird ein solches Verfahren gegen sie eröffnet, falls dieses Verfahren nicht binnen 60 (sechzig) Tagen abgewiesen wird; oder (iv) eine der Parteien liquidiert die gewöhnliche Geschäftstätigkeit, löst sie auf oder stellt sie ein.

10.4 IP kann die Auftragsdokumente unverzüglich schriftlich per Einschreiben oder E-Mail mit Bestätigung des Erhalts durch den Zulieferer kündigen, falls eine Änderung des Eigentümers von 20 (zwanzig) Prozent oder mehr des Aktienbesitzes des Zulieferers erfolgt.

10.5 Beide Parteien können die Auftragsdokumente unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Bestätigung des Erhalts durch die andere Partei wegen eines wesentlichen Verstoßes, der nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Verstoß behoben wird, kündigen. IP hat unter einem gekündigten Auftragsdokument keine weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Zulieferer, falls IP die Auftragsdokumente unter diesem Paragraph 10.5 kündigt.

10.6 Verpflichtungen oder Aufgaben, die naturgemäß über das Auslaufen oder die Kündigung der Auftragsdokumente hinausgehen, überdauern das Auslaufen oder die Kündigung der Auftragsdokumente.

### **11. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND PUBLIZITÄT**

11.1 Falls IP und der Zulieferer eine Geheimhaltungsvereinbarung („GHV“) abgeschlossen haben, die die Offenlegung vertraulicher Informationen unter dem Kaufauftrag abdeckt, und falls die Laufzeit der Geheimhaltungsvereinbarung vor Ablauf oder Kündigung des Kaufauftrags abläuft, so verlängert sich die GHV automatisch bis zum Ende des Kaufauftrags.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

11.2 Die Parteien vereinbaren, Informationen, die ihnen direkt oder indirekt schriftlich, visuell oder mündlich infolge der Erfüllung unter den Auftragsdokumenten von der anderen Partei gegeben wurden oder die sie darunter erhalten haben, vertraulich zu halten und Dritten nicht offen zu legen. Die vorstehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (a) der erhaltenden Partei, wie durch schriftliche Dokumente oder Unterlagen belegt, bereits bekannt sind, (b) ohne Verstoß gegen diese Allgemeinen Bedingungen oder Auftragsdokumente öffentlich verfügbar sind oder öffentlich verfügbar werden, (c) rechtmäßig von Dritten erhalten wurden, die keiner Pflicht oder Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, (d) wie durch schriftliche Dokumente oder Unterlagen belegt, unabhängig durch die erhaltende Partei entwickelt wurden, oder (e) durch Gesetzeskraft, Regierungsverordnung oder Gerichtsbeschluss ohne eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit offen gelegt wurden, vorausgesetzt die erhaltende Partei macht vorher der offenlegenden Partei Mitteilung, falls gesetzlich zulässig.

11.3 Die Parteien holen vor einer Veröffentlichung, Präsentation, öffentlichen Bekanntgabe oder Presseerklärung hinsichtlich ihrer Beziehung die schriftliche Zustimmung der anderen Partei ein. Dies umfasst die Verwendung des Logos von IP auf der Webseite des Zulieferers oder auf sonstigem Kommunikationsmaterial, insbesondere hinsichtlich einer Aufführung der Klienten des Zulieferers.

### **12. ENTSCHÄDIGUNG**

12.1 Wie in diesem Paragraph 12 verwendet, ist eine „Forderung“ ein(e) Forderung, Anforderung, Verlust, Schaden, Haftung, Kosten oder Aufwendung (einschließlich angefallenen Honoraren und Kosten für Fachkräfte) bezüglich der/dem eine Partei („entschädigende Partei“) verpflichtet sein kann, die andere Partei („entschädigte Partei“) zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

12.2 Der Zulieferer verteidigt IP, entschädigt sie und hält sie schadlos gegen jegliche und alle angefallene Forderungen, die infolge oder in Zusammenhang mit einer (i) Handlung oder Unterlassung des Zulieferers (einschließlich seiner Subunternehmen) bei der Erfüllung der Auftragsdokumente oder (ii) einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte oder jeglicher sonstigen Rechte Dritter entstehen.

12.3 IP entschädigt den Zulieferer und hält ihn schadlos gegen jegliche und alle Forderungen, die angefallen sind infolge oder in Zusammenhang mit: (i) einer autorisierten Verwendung durch den Zulieferer von IP Produkten oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Arbeit; (ii) einer autorisierten Verwendung durch den Zulieferer von dem Zulieferer von IP bereitgestellten Informationen oder Material; oder (iii) einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte oder jeglicher sonstigen Rechte Dritter, die aus der Einhaltung seitens des Zulieferers von schriftlichen Anweisungen von IP erfolgt.

12.4 Jede Partei entschädigt die andere Partei und hält sie schadlos gegen jegliche und alle angefallene Forderungen, die aus fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen der entschädigenden Partei erwachsen, die zu Körperverletzungen (einschließlich Tod) oder Sachschäden an materiellen Wirtschaftsgütern führen.

12.5 Die entschädigte Partei übermittelt der entschädigenden Partei umgehend eine schriftliche Mitteilung über die Forderung und erlaubt es der entschädigenden Partei soweit unter den geltenden Gesetzen zulässig, die Verteidigung, Schlichtung, Anpassung, oder vergleichsweise Regelung einer Forderung zu kontrollieren. Die entschädigte Partei kann auf eigene Kosten einen Rechtsvertreter beauftragen, um sie hinsichtlich einer Forderung zu unterstützen. Die entschädigte Partei hat keine Ermächtigung, eine Forderung im Namen der entschädigenden Partei beizulegen.

12.6 Falls Dritte die Verwendung durch IP von Arbeit verbieten oder sie dabei behindern, so bemüht sich der Zulieferer zusätzlich zu seinen Verpflichtungen gemäß Paragraph 12.2, (i) jegliche Lizenzen einzuholen, die erforderlich sind, um IP die weitere Verwendung der Arbeit zu erlauben; (ii) die Arbeit wie erforderlich zu ersetzen oder zu modifizieren, um IP die weitere Verwendung der Arbeit zu erlauben; oder, falls (i) und (ii) unter kaufmännischen Gesichtspunkten nicht angemessen sind, so (iii) erstattet er IP umgehend den gezahlten Betrag für Arbeit zurück, deren Verwendung durch IP Dritte verbieten oder behindern.

12.7 Durch nichts in diesem Paragraph wird ein sonstiger Rechtsbehelf der Parteien beschränkt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

### **13. HAFTUNG**

13.1 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in Auftragsdokumenten oder an anderer Stelle ist IP dem Zulieferer bezüglich des Gegenstands der Auftragsdokumente nicht haftbar, unter einem Vertrag, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängiger Haftung oder einer sonstigen Rechts- oder billigkeitsrechtlichen Theorie für jegliche Beträge, die den Betrag übersteigen, den IP dem Zulieferer in den sechs Monaten vor dem Ereignis oder Umstand zahlte, aus dem diese Haftung erwuchs.

13.2 Keinesfalls ist IP dem Zulieferer haftbar für jegliche Neben-, indirekte, besondere Schäden, Folgeschäden oder Gewinnausfall, die erwachsen/der erwächst aus den Auftragsdokumenten oder in Zusammenhang damit, unabhängig davon, ob IP über die Möglichkeit derartiger Schäden unterrichtet wurde oder nicht.

13.3 Die Beschränkungen gelten ungeachtet eines Versagens des wesentlichen Zwecks eines hierin bestimmten beschränkten Rechtsbehelfs. Die Haftung einer Partei für Körperverletzung einer Person, Tod oder Sachschaden an Besitztümern oder eine Haftung, die unter geltendem Recht nicht ausgeschlossen werden kann, wird durch nichts in den Auftragsdokumenten beschränkt.

### **14. VERSICHERUNG**

Der Zulieferer schließt eine Versicherung ab und erhält sie aufrecht, die die Haftung gegenüber Dritten für Körperverletzung und Sachschäden mit Beträgen abdeckt, die ausreichend sind, um IP im Fall derartiger Verletzungen oder Sachschäden zu schützen, und die jeglichen und allen Gesetzen, Bestimmungen und Anweisungen hinsichtlich der Verpflichtungen eines Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitern für Verletzungen und Krankheiten in Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung entsprechen. Der Zulieferer erhält des Weiteren die zusätzlichen Versicherungsarten und -grenzen aufrecht, die für ein Unternehmen ähnlicher Größe und Geschäftstätigkeit wie der des Zulieferers in dem/den Gerichtsbezirk(en), in dem/denen der Zulieferer tätig ist, üblich sind. Auf Ersuchen von IP legt der Zulieferer einen Nachweis dieser Versicherung vor.

### **15. EINHALTUNG VON GESETZEN**

Der Zulieferer erklärt und sichert zu, dass er alle geltenden örtlichen und staatlichen Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den Auftragsdokumenten einhält. Insbesondere und ohne Beschränkung agiert der Zulieferer nicht in einer Weise oder ergreift Maßnahmen, die dazu führen, dass IP sich wegen Verletzung des U.S.-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen, „FCPA“) haftbar macht, das es untersagt, einem Amtsträger einer Regierung, politischen Partei oder Behörde direkt oder indirekt Geld oder einen Wertgegenstand anzubieten, zu geben oder zu versprechen diese anzubieten oder zu geben, um ihn oder IP bei der Gewinnung oder Bewahrung von Kunden oder bei der Ausführung der Dienstleistungen zu unterstützen. Die Nichteinhaltung des FCPA durch den Zulieferer stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Auftragsdokumente dar.

### **16. ANWENDBARES RECHT**

Die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung der Auftragsdokumente wird durch belgisches Recht geregelt und gemäß diesem ausgelegt. Sofern in den Auftragsdokumenten nicht anders angegeben, sind für eine unter den Auftragsdokumenten erwachsende Forderung ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede der Parteien vor einem zuständigen Gericht eine zeitweilige oder vorläufige Verfügung hinsichtlich eines angeblichen Verstoßes gegen die geistigen Eigentumsrechte oder Markenschutzrechte der jeweiligen Partei verlangen. Die Parteien verzichten spezifisch auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf für die Auslegung oder Durchsetzung der Auftragsdokumente.

### **17. ALLGEMEINES**

17.1 Eine unter den Auftragsdokumenten zu erteilende Benachrichtigung erfolgt schriftlich und wird an die Partei mit der vorne auf den Auftragsdokumenten genannten Adresse adressiert. Es gilt, dass Benachrichtigungen erteilt wurden und wirksam sind,

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

(i) falls sie persönlich übergeben wurden, mit der Übergabe, (ii) falls sie mit einem Übernachtversand mit Verfolgungsmöglichkeit geschickt wurden, bei Empfang; (iii) falls sie per Fax oder elektronischer Post geschickt wurden, zu der Zeit, da die Partei, die die Benachrichtigung abschickte, die Bestätigung des Erhalts durch die angewandte Übermittlungsmethode erhält; oder (iv) falls sie per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein geschickt wurden, binnen fünf Tagen nach Aufgabe.

17.2 Befindet ein zuständiges Gericht, dass eine Bestimmung in einem der Auftragsdokumente illegal, ungültig, oder nicht durchsetzbar ist, wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Auftragsdokumente dadurch nicht beeinflusst oder beeinträchtigt, und alle verbleibenden Bedingungen der Auftragsdokumente bleiben vollständig in Kraft und wirksam, vorausgesetzt, diese Bestimmung wird nicht dazu verwendet, die Absicht der Parteien zu vereiteln.

17.3 Die Entscheidung einer Partei, nicht auf der strikten Erfüllung einer der Anforderungen der Auftragsdokumente zu bestehen, hat nicht zur Folge und wird nicht so ausgelegt, dass eine künftige Unterlassung oder ein künftiger Verstoß hingenommen wird oder auf eine sonstige Bestimmung der Auftragsdokumente verzichtet wird.

17.4 Die einzige offizielle Version dieser AEB ist die Version in englischer Sprache. Jegliche Übersetzungen dieser AEB dienen lediglich der Information. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der offiziellen englischen Version und einer Übersetzung in eine andere Sprache hat die Version in englischer Sprache Vorrang.

### **18. RANGFOLGE**

Im Fall eines Konflikts zwischen Bestimmungen dieser AEB und Bestimmungen des Kaufauftrags oder sonstiger Auftragsdokumente gilt die folgende Rangfolge für diesen Konflikt:

- (1) Vertrag
- (2) Kaufauftrag
- (3) AEB
- (4) Leistungsbeschreibung
- (5) Sonstige Auftragsdokumente (z. B. Anlage oder Hyperlink Sonstige Auftragsdokumente (z. B.).